

Satzung des Fördervereins der Musikschule priMus Zeuthen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1 Der Name des Vereins lautet "Förderverein der Musikschule priMus Zeuthen". Als Kurzform des Vereinsnamens kann "Förderverein priMus" genutzt werden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Zeuthen. Er wurde am 3. Juni 2008 gegründet.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen an der Musikschule priMus Zeuthen im Bereich Kunst und Kultur, speziell die Förderung kultureller Veranstaltungen und der musikpädagogischen Arbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Akquise von Spenden und Fördermitteln für die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Umsetzung von Projekten
- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien
- Unterstützung von besonders begabten Kindern und Jugendlichen mit besonderem Augenmerk auf eine mögliche Berufsvorbereitung
- Förderung des Ensemblespiels, der Korrepetition und der Theorieausbildung
- Unterstützung bei der Wartung und Instandsetzung von Musikinstrumenten und Bühnentechnik, die für die ständige oder projektorientierte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden
- Unterstützung bei der Durchführung von Probenlagern, Lehrgängen, Wettbewerben, Projekten und kulturellen Veranstaltungen
- Unterstützung der Musikschule priMus Zeuthen bei der Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen und anderen Partnern
- Unterstützung bei der Suche und Anmietung von Räumlichkeiten für spezielle Unterrichtsangebote sowie kulturelle Veranstaltungen bis hin zur Übernahme der Funktion des Veranstalters
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit in Vor- und Nachbereitung von kulturellen Veranstaltungen
- Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Schaffung von Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch zwischen Eltern

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1 Der Verein mit Sitz in Zeuthen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke zugunsten der Musikschule verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Mitglieder haben im Falle ihres Ausscheidens, egal aus welchem Grund, oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurück fordern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Begründung verlangen.
- 3 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- 4 Neben dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person förderndes Mitglied werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Bei Erlöschen einer juristischen Person endet auch deren Mitgliedschaft.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und gilt jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist in voller Höhe zu entrichten.
- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein
 - ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - gestrichen werden, wenn es mehr als zwei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Streichung die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- 1 Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- 2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

- 3 Jedes ordentliche Mitglied unterstützt das Vereinsleben durch seine Mitarbeit, soweit es in seinen Kräften steht.
- 4 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist.
- 5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig.

Insbesondere ist sie zuständig für

- die Änderung der Satzung
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und den Ausschluss bzw. die Streichung von Mitgliedern aus dem Verein
- die Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder Post, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 3 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von einem Vorstandsmitglied oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Ordentliche Mitglieder können ihre Stimme auf andere ordentliche Mitglieder des Vereins übertragen. Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich erfolgen und von dem seine Stimme übertragenden Mitglied persönlich unterschrieben sein.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Anwesenden muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Stellen weniger Anwesende einen Antrag auf geheime Wahl, so kann die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl mit einfacher Mehrheit beschließen.
- 4 Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 5 Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- 6 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zusätzlich können dem Vorstand bis zu drei weitere Mitglieder angehören. Ein Mitglied des Vorstandes sollte Mitarbeiter der Musikschule sein oder auf Honorarbasis an der Musikschule unterrichten.
- 2 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis gegenüber Dritten gemäß § 26 BGB, die weiteren Mitglieder des Vorstands haben keine Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten.
- 3 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, dabei soll eine Frist von einer Woche eingehalten werden.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 5 Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollierenden und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterzeichnen.

- 6 Der Vorstand kann sich bis zu zwei Beisitzer wählen, die an seinen Sitzungen beratend teilnehmen, aber nicht stimmberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung beschließt schnellstmöglich über die endgültige Berufung der Beisitzer.
- 7 Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 1 Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- 2 In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie die Durchführung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
 - die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

§ 13 Bestellung des Vorstands

- 1 Die Mitglieder des Vorstands werden für vier Jahre gewählt, Die Wahl kann einzeln oder, wenn es nicht mehr Kandidaten als Vorstandsplätze gibt, im Block aller Kandidaten erfolgen. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die mehrmalige Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers oder bis zu seiner Wiederwahl im Amt.
- 2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 14

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zeuthen zwecks Verwendung für die musisch orientierte Kinder- und Jugendarbeit in Zeuthen.
- 2 Falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft, übernimmt im Fall der Auflösung der zuletzt gewählte Vorstand die Funktion der Liquidatoren des Vereins, wobei der Vorsitzende und sein Stellvertreter einzeln vertretungsbefugt gegenüber Dritten sind.
- 3 Im Falle des Entzugs der Rechtsfähigkeit, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

beschlossen in Zeuthen, am 20. Januar 2016